



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 24. März 2004

Nummer 11

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe .....	134
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“ .....	136
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“ .....	136
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Langer Grund-Kohlberg“ .....	137
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ .....	137
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten .....	138
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b> <b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Gemeinsame Existenzgründungsförderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums für Wirtschaft .....	141
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase - Richtlinie A - .....	141
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von begleitender Beratung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B - .....	145
<b>Landesbergamt Brandenburg</b>	
Anerkennung von Markscheidern .....	147
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2004</b>	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung über  
die Gewährung von Zuwendungen  
aus der Fischereiabgabe**

Vom 24. Februar 2004

**1      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach § 22 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Fischereiwesens in Brandenburg.

Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des Fischereiwesens in Brandenburg geleistet werden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Fischbestandsentwicklung, Sicherung wirtschaftlich rentabler Fischereiunternehmen sowie zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit in der Fischerei.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3 Die oberste Fischereibehörde kann im Rahmen des Fischereigesetzes Maßnahmen, die der Förderung des Fischereiwesens dienen, selbst beauftragen.

**2      Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig sind:
- 2.1.1 Fischbesatz zur Erhaltung, Förderung und Gesunderhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt,
- 2.1.2 Maßnahmen zur umfassenden Regulierung des Fischbestandes, insbesondere die Entnahme und Entsorgung von Fischarten und Wollhandkrabben, deren Vorkommen aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist,
- 2.1.3 Gewässerbonitierung und Kartierung von Fischbeständen mit fischereilicher Zielsetzung,
- 2.1.4 Maßnahmen der fischereilichen Züchtungsarbeit,
- 2.1.5 notwendige Besatzmaßnahmen nach unvorhergesehenen witterungsbedingten und anderen natürlichen nachteiligen Ereignissen sowie zur Wiedereinbürgerung von Fischarten,

- 2.1.6 Maßnahmen in Muster- oder Lehrbetrieben der Fischerei von überbetrieblicher Bedeutung,
- 2.1.7 wissenschaftliche Versuchs- oder Forschungsarbeiten mit fischereilicher Zielsetzung sowie Maßnahmen zur Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Fischkrankheiten,
- 2.1.8 Maßnahmen und Einrichtungen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Aus- und Fortbildung im Fischereiwesen sowie zur Pflege binnenfischereilicher Traditionen,
- 2.1.9 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie,
- 2.1.10 die zur Sicherung der Interessen der Erwerbs- und Angelfischerei notwendigen Personal- und Sachausgaben von eingetragenen Vereinen auf Landes- und Bundesebene.
- 2.2 Maßnahmen, die für die gesamte Fischerei oder für eine Vielzahl der potenziellen Zuwendungsempfänger oder als Modell von Bedeutung sind, werden vorrangig gefördert.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer und Anlagen, zu denen deren Träger oder Dritte gesetzlich verpflichtet sind.

**3      Zuwendungsempfänger**

Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

**4      Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10:
- 4.1.1 Einem auf Landesebene tätigen Verband, der entsprechend seiner Satzung die Interessen der Berufs- und Angelfischerei des Landes Brandenburg vertritt, müssen mindestens zwei Drittel der Fischereiunternehmen im Haupterwerb mit Sitz in Brandenburg und mindestens zwei Drittel der rechtsfähigen gemeinnützigen Anglervereinigungen mit Sitz in Brandenburg als Mitglieder angehören.
- 4.1.2 Ein eingetragener bundesweit tätiger Verband muss auch die binnenfischereilichen Interessen des Landes Brandenburg vertreten.

**5      Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Zuwendungsart:                   Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
- für Maßnahmen nach
- 5.2.1 Nummern 2.1.1, 2.1.3  
bis 2.1.9:                            Anteilfinanzierung

<p>5.2.2 Nummer 2.1.2: Festbetragsfinanzierung</p> <p>5.2.3 Nummer 2.1.10:</p> <p>5.2.3.1 Landesverbände: Fehlbedarfsfinanzierung</p> <p>5.2.3.2 Bundesverbände: Festbetragsfinanzierung</p> <p>5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss</p> <p>5.4 Bemessungsgrundlage:</p> <p>5.4.1 Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bildet für alle Maßnahmen, außer nach Nummer 2.1.10, der im Antrag kalkulierte Kostenvoranschlag. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu dem Betrag, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden.</p> <p style="padding-left: 20px;">Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.1.10 bilden die jährlichen Haushaltspläne der Verbände.</p> <p>5.4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen nach:</p> <p>5.4.2.1 Nummer 2.1.1:</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5 Euro/ha besetzter Gewässerfläche,</p> <p>5.4.2.2 Nummern 2.1.3, 2.1.5, 2.1.8, 2.1.9:</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten für kommunale und bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten für übrige Zuwendungsempfänger,</p> <p>5.4.2.3 Nummern 2.1.4, 2.1.6, 2.1.7:</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten,</p> <p>5.4.2.4 Nummer 2.1.2:</p> <p style="padding-left: 20px;">0,30 Euro/kg entnommener und entsorgter Fische. Die Mindestabfischmenge muss 30 kg/ha bei den Fischarten Blei, Güster, Silber- und Marmorkarpfen sowie bei Wollhandkrabben je Gewässer, bei den Strömen Elbe und Oder 50 kg/ha betragen.</p> <p>5.4.2.5 Die Höhe des Festbetrages gemäß Nummer 5.2.3.2 wird jährlich in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln aus der Fischereiabgabe von der obersten Fischereibehörde festgelegt.</p> <p>5.5 Bagatellgrenze:</p> <p style="padding-left: 20px;">Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 250 Euro beträgt.</p> <p><b>6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Bei der Gewährung von Zuwendungen für Aalbesatz nach Nummer 2.1.1 ist grundsätzlich nur der Besatz mit Glasaal oder vorgestreckten Aalen förderfähig. Die Be-</p>	<p>willigungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die nach Nummer 2.1.1 beabsichtigten und geförderten Besatzmaßnahmen (einschließlich nach Nummer 7.1.2) sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Durchführung des Besatzes der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.</p> <p><b>7 Verfahren</b></p> <p>7.1 Antragsverfahren</p> <p>7.1.1 Anträge sind formgebunden an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zu richten. Antragsformulare sind beim Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft erhältlich. Anträge nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind bis spätestens zum 30. April des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>7.1.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres nicht förderschädlich.</p> <p>7.2 Bewilligungsverfahren</p> <p>Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.</p> <p>7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</p> <p>Der Mittelabruf ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.</p> <p>7.4 Verwendungsnachweisverfahren</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist formgebunden gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung nach den Nummern 5.2.2 und 5.2.3.2 ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.</p> <p>7.5 Zu beachtende Vorschriften</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.</p> <p><b>8 Geltungsdauer</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und am 31. Dezember 2005 außer Kraft.</p>
--	--

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Naturschutzgebiet  
„Dünen Dabendorf“**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 24. Februar 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Dünen Dabendorf“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Teltow-Fläming. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

<b>Stadt:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>
Zossen	Dabendorf	4, 5, 6.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **19. April 2004**  
bis einschließlich **21. Mai 2004**

bei den folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Landkreis Teltow-Fläming</b>	<b>Stadt Zossen</b>
Untere Naturschutzbehörde Am Nuthefließ 2	Bauamt Marktplatz 20 - 21
14943 Luckenwalde	15806 Zossen

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante

Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/nsgduene.pdf>

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Naturschutzgebiet  
„Wilder Berg bei Seelow“**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 24. Februar 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Wilder Berg bei Seelow“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>
Vierlinden	Friedersdorf	2, 3;
Lindendorf	Dolgelin	3 bis 5;
Seelow	Seelow	6.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **19. April 2004**  
bis einschließlich **21. Mai 2004**

bei den folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Landkreis Märkisch-Oderland</b>	<b>Amt Seelow-Land</b>
Puschkinplatz 12	Bauamt Feldstr. 3
15306 Seelow	15306 Seelow

**Stadtverwaltung Seelow**  
Küstriner Str. 61

15306 Seelow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Bran-

denburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[http://www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/nsg\\_wild.pdf](http://www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/nsg_wild.pdf)

### **Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Langer Grund-Kohlberg“**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 24. Februar 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>
Lindendorf	Dolgelin Libbenichen	3, 5; 8.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **19. April 2004**  
bis einschließlich **21. Mai 2004**

bei den folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Landkreis Märkisch-Oderland**  
Puschkinplatz 12

15306 Seelow

**Amt Seelow-Land**  
Bauamt  
Feldstr. 3

15306 Seelow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Langer Grund-Kohlberg“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[http://www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/nsg\\_lang.pdf](http://www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/nsg_lang.pdf)

### **Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 24. Februar 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Booßener Teichgebiet“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Märkisch-Oderland und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder). Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

<b>Stadt:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>
Frankfurt (Oder) Lebus	Frankfurt (Oder) Wulkow bei Booßen	138, 139, 141, 145; 2.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **19. April 2004**  
bis einschließlich **21. Mai 2004**

bei den unteren Naturschutzbehörden des folgenden Landkreises und der kreisfreien Stadt und dem Amt während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Landkreis Märkisch-Oderland</b>	<b>Amt Lebus</b>
Puschkinplatz 12	Bauamt
	Breite Straße 1
15306 Seelow	15326 Lebus

#### **Stadt Frankfurt (Oder)**

Goepelstr. 38

15234 Frankfurt (Oder)

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/nsgbooss.pdf>

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten**

Vom 23. Februar 2004

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Pro-

gramms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung und des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplanes sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg sowie zur Umstellung auf umweltverträgliche Produkte bzw. Produktionsverfahren Zuwendungen für die Beschäftigung von Hoch- und Fachhochschulabsolventen als Fachkräfte (Innovationsassistenten).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

1.4 Diese Fördermaßnahme gilt als Maßnahme im Sinne der Verordnung der Kommission über „de-minimis“-Beihilfen<sup>1</sup>. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „de-minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de-minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr<sup>2</sup>, für die die „de-minimis“-Regelung nicht gilt.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beschäftigung von neu einzustellenden Absolventen einer Hoch- oder Fachhochschule, die in einem der Schwerpunkte

<sup>1</sup> ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001

<sup>2</sup> Unter Beihilfen für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen die Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und für Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produkts oder für die Einführung eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt erforderlich sind.

- Innovations-, Produktions- oder Umweltmanagement,
- Technologie-Marketing oder
- Produktentwicklung einschließlich Produktvorbereitung und Design,
- betriebswirtschaftliches Management

arbeiten.

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors, die eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg haben.

3.2 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die entsprechend der derzeit geltenden Definition (vgl. ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001)<sup>3</sup>

- weniger als 250 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro haben und
- die das im folgenden Absatz definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Dieser Schwellenwert kann überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalsteuerung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 Prozent oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

Zur Berechnung der aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 Pro-

zent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile hält, addiert werden.

3.3 Eine Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das antragstellende Unternehmen den Primäreffekt des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfüllt bzw. diesen unter den Bedingungen des Rahmenplans künftig erfüllen wird, das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Rahmenplans als förderfähig und förderwürdig eingestuft ist und nicht gemäß Ziffer 3 des jeweils gültigen Rahmenplans Teil II in folgenden Branchen durchgeführt wird:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind solche Beschäftigungsverhältnisse,

- die aufgrund der Stellenanforderungen den Einsatz eines Hoch- bzw. Fachhochschulabsolventen notwendig machen und
- bei denen die zu entwickelnden oder zu vermarktenden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen innovativ und/oder umweltverträglich sind und Wettbewerbsvorteile oder Marktchancen erwarten lassen.

4.2 Die Beschäftigungsverhältnisse sollen in der Regel für mindestens 24 Monate abgeschlossen werden. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit ist möglich. Der Arbeitsplatz muss sich im Land Brandenburg befinden.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

4.3.1 Beschäftigungsverhältnisse mit Absolventen, die nach ihrem letzten Studienabschluss schon länger als zwölf Monate in Wirtschaftsunternehmen tätig waren;

4.3.2 Beschäftigungsverhältnisse von Absolventen, die gleichzeitig Anteilseigner an den Unternehmen sind bzw. bei denen ein Familienmitglied 1. Grades Anteilseigner ist;

4.3.3 Leih- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse;

4.3.4 Beschäftigungsverhältnisse freier Mitarbeiter;

<sup>3</sup> Ab 1. Januar 2005 kommt die KMU-Definition mit neuen Grenzwerten aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Abl. EG Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003) zur Anwendung. Mitarbeiterzahl/Zahl der Jahreseinheiten der im Unternehmen Beschäftigten für weniger als 250 Personen, Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanz höchstens 43 Millionen Euro, gegebenenfalls sind Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

- 4.3.5 Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem Zuwendungsbescheid bestanden oder eingegangen wurden.
- Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der Investitionsbank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu erhalten.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Pro Unternehmen kann die Beschäftigung von bis zu zwei Absolventen für je 24 Monate gefördert werden. Für Existenzgründer erhöht sich die Zahl der zu fördernden Absolventen auf vier, wenn die Gründung nicht länger als 60 Monate zurückliegt. Es können nicht mehr als zwei Assistenten gleichzeitig gefördert werden. Die Zahl der (geförderten) Absolventen kann sich erhöhen, wenn die einzelnen Förderungszeiträume nicht ausgeschöpft wurden und der restliche Förderungszeitraum nicht weniger als sechs Monate beträgt.
- Eine erneute Antragstellung ist möglich, wenn mindestens 24 Monate nach dem letzten Förderzeitraum vergangen sind.
- 5.3 Die Förderung besteht aus einem Zuschuss für die
- |   |             |
|---|-------------|
| Absolventen in Höhe von<br>50 Prozent, höchstens jedoch<br>je Absolvent im ersten Jahr  | 20.000 Euro |
| Absolventen in Höhe von<br>40 Prozent, höchstens jedoch<br>je Absolvent im zweiten Jahr | 10.000 Euro |
- des lohn- oder einkommenssteuerpflichtigen Bruttogehaltes ohne Sonderzahlungen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Bei der Förderung von Innovationsassistenten muss das zu fördernde Beschäftigungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden. Sofern innerhalb dieses Zeitraumes keine Einstellung möglich ist, kann diese Frist auf begründeten Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Die Förderung wird auf schriftlichen und formgebundenen Antrag gewährt. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu richten an:
- Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.
- 7.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- bzw. Leistungsprogramms,
  - eine Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. der Gewerbeanmeldung,
  - eine detaillierte Beschreibung des zu bearbeitenden Projektes sowie der damit verbundenen Innovations- bzw. Umwelt- und Marketingmaßnahme,
  - eine Beschreibung der an den Assistenten gestellten Anforderungen (Anforderungsprofil) sowie der Entwurf des Anstellungsvertrages in Kopie.
- 7.3 Über den Antrag entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.
- 7.4 Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind zur Erfolgskontrolle insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethematen des Landestechnologiekonzeptes zu bewerten.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.
- 7.6 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
  - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

- 7.7 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

### **Gemeinsame Existenzgründungsförderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums für Wirtschaft**

Vom 19. Februar 2004

#### **Präambel**

Existenzgründerinnen und Existenzgründer sind ein wesentlicher Teil des wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Lebens. Sie sind Träger von Innovationen und transportieren Werte wie Eigenverantwortung und Eigeninitiative in ihr soziales Umfeld. Zudem schaffen sie für sich und andere Erwerbsmöglichkeiten und tragen dadurch dazu bei, die Arbeitslosigkeit zu senken.

Existenzgründerinnen und -gründer haben in Brandenburg seit der politischen Wende einen erheblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung geleistet. Die Selbständigenquote, das heißt der Anteil der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen an den Erwerbstätigen, ist von beinahe Null Ende 1989 auf 10,6 Prozent im Jahr 2002 gestiegen. Trotz dieses beachtlichen Niveaus bedarf es zusätzlicher Anstrengungen, um die Selbständigenquote weiter zu erhöhen.

Dazu muss die gesellschaftliche Akzeptanz von Selbständigkeit gestärkt werden und generell ein gründungsfreundliches Klima im Land und seinen Regionen bestehen. Außerdem sind für Existenzgründungen, wenn sie dauerhaft erfolgreich sein sollen, gezielte Angebote bei der Planung und Vorbereitung und nach der Gründung in Form von beratender Begleitung von entscheidender Bedeutung.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) und das Ministerium für Wirtschaft (MW) tragen mit ihrer aufeinander abgestimmten Gründungsförderung beiden Gesichtspunkten Rechnung. Es wird einerseits die Qualifizie-

rung und das Coaching von Gründungswilligen und Existenzgründern/Existenzgründerinnen finanziell unterstützt und andererseits die Vernetzung regionaler Gründungsakteure durch Lotsendienste befördert, die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stehen sollen.

Gründungswillige und Existenzgründer/Existenzgründerinnen können sich so an den Lotsendienst in ihrer Region wenden. Der Lotsendienst begleitet die Gründungswilligen bei der Gründungsvorbereitung. Er vermittelt die Nutzung von Assessments im Sinne von Potenzialanalysen und Angebote für die individuelle Qualifizierung bzw. Beratung vor der Gründung. Nach der Gründung kann der Existenzgründer bzw. die Existenzgründerin weiterhin vom Lotsendienst begleitet werden und individuelle Coachingangebote in Anspruch nehmen.

Das MASGF fördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes nach der folgenden Richtlinie A Lotsendienste für Gründungswillige in der Phase vor der Gründung. Das MW fördert mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes nach der Richtlinie B Existenzgründer/Existenzgründerinnen in der Phase nach der Gründung.

Bei der Umsetzung ihrer Förderung legen beide Häuser großen Wert darauf, auch das Gründerinnenpotenzial im Land weiter zu erschließen. Durch die gezielte Ansprache von weiblichen Gründungswilligen sowie durch frauenspezifische Qualifizierungs-, Beratungs- und Coachingangebote sollen die Lotsendienste und Akteure der Gründungsnetzwerke verstärkt Frauen auf dem Weg in die Selbständigkeit begleiten. Somit wird dem wirtschaftlichen Potenzial von Gründerinnen bzw. Unternehmerinnen Rechnung getragen und der Gender-Mainstreaming-Ansatz in ersten Handlungsschritten realisiert.

Die gemeinsame Existenzgründungsförderung von MASGF und MW ist Bestandteil der Landesinitiative „Aufbruch: Gründen im Land (AGiL)“.

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase - Richtlinie A -**

Vom 10. Februar 2004

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006, Schwerpunkt 4 Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes zur Unterstützung von Gründungswilligen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist, Gründungswillige auf dem Weg in die Selbständigkeit durch qualifizierende Beratung zu unterstützen. Dazu werden „Lotsendienste“ für Gründungswillige in den Regionen etabliert. Ziel ist auch, die Initiierung, Pflege und dauerhafte Einrichtung von regionalen Gründungs-Netzwerken im Land zu befördern. Durch diese Maßnahmen soll landesweit zu einem positiven Gründungsklima beigetragen werden.
- 1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Erwerbstätigen im Land Brandenburg an der Förderung nach dieser Richtlinie beteiligt werden (hier Nummer 2.2 der Richtlinie betreffend). Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gefördert werden die auf eine Existenzgründung abzielenden vorbereitenden Qualifizierungs- und Beratungsleistungen für Gründungswillige sowie die Organisation des Begleitprozesses mittels „Lotsendiensten“.
- 2.2 Gefördert werden für Gründungswillige:
- Assessments (im Sinne von Potenzialanalysen) von höchstens fünf Tagen zur Feststellung der individuellen Eignungen,
  - Maßnahmen, die während einer Vorgründungsphase von vier Monaten<sup>1</sup> eine qualifizierende Beratung sicherstellen.
- Diese Leistungen dürfen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sollen aber von den an „Gründungs-Netzwerken“ Beteiligten - als vom Zuwendungsempfänger unabhängigen externen Leistungserbringern - erbracht werden.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Zuwendungsempfänger bieten „Lotsendienste“ nach Nummer 2.1 an. Die „Lotsendienste“ umfassen insbesondere die
- Analyse von Gründungsvorhaben,
  - Feststellung der Förderwürdigkeit der Gründungswilligen,
- Betreuung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase,
  - Weitergabe von Fördermitteln an die externen Leistungserbringer,
  - Aktivitäten zur Vernetzung der Existenzgründungen unterstützenden Institutionen und Akteure in einer Region - das heißt die Gestaltung von regionalen „Gründungs-Netzwerken“.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen in der Region ansässig sein, in der sie „Lotsendienste“ übernehmen.
- Pro Region wird ein Zuwendungsempfänger gefördert; Ausnahmen sind mit Einwilligung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) und des Ministeriums für Wirtschaft (MW) im Einzelfall zulässig, wenn sich ein zielgruppenorientiertes Gründungs-Netzwerk in der Region oder ein Gründungs-Netzwerk für Studentinnen und Studenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Brandenburger Universitäten bzw. Fachhochschulen zusätzlich herausgebildet hat.
- Als Region wird hierbei ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt verstanden.
- 4.3 Die Lotsendienste müssen an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein.
- 4.4 Die Zuwendungsempfänger müssen ihre Kompetenz zur Übernahme der Aufgaben als „Lotsendienste“ im Antragsverfahren nachweisen.
- 4.5 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation sowie den überregionalen Erfahrungsaustausch.
- 4.6 „Lotsendienste“ können nur die Gründungswilligen unterstützen, die erwerbslos<sup>2</sup> oder (sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig) beschäftigt sind oder studieren und ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben. Hierzu ist eine Erklärung vom Gründungswilligen abzugeben.
- Der Anteil der Beschäftigten an den unterstützten Gründungswilligen pro Region kann bis zu 50 Prozent betragen.
- 4.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- Nach dieser Richtlinie können keine Gründungswilligen bzw. Gründerinnen und Gründer durch die „Lotsendienste“ unterstützt werden, die bereits eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Ge-

<sup>1</sup> Ausnahmeregelung unter Nummer 5.4.2 letzter Satz

<sup>2</sup> Erwerbslose sind Personen, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind.

sundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase - Richtlinie A - vom 23. November 2001 erhalten haben.

- 4.8 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziels 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Verwendungszweck erfolgt.

Ausgenommen sind die durch die Bundesanstalt für Arbeit möglichen Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Trainingsmaßnahmen entsprechend dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

**5 Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung  
 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss  
 5.4 Bemessungsgrundlage:

- 5.4.1 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für vorbereitende Qualifizierungs- und Beratungsleistungen, die auf eine Existenzgründung abzielen. Danach werden die Ausgaben gefördert,

- a) die externen Leistungserbringern für die Durchführung von Assessments entstehen: 900 Euro je Tag - jedoch nicht mehr als die hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben - für höchstens fünf Tage je Assessment, maximal zwanzig Assessments innerhalb des Förderzeitraumes. Ein Assessment ist mit mindestens sieben bis maximal zwölf Teilnehmern/Teilnehmerinnen durchzuführen;
- b) die externen Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen während der Vorgründungsphase entstehen: 1.300 Euro je Gründungswillige/Gründungswilligen, jedoch nicht mehr als die hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben.

Für Studenten/Studentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Brandenburger Universitäten bzw. Fachhochschulen werden für die Inanspruchnahme von qualifizierender Beratung während der Vorgründungsphase 2.600 Euro je Gründungswillige/Gründungswilligen, jedoch nicht mehr als die hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben, erstattet.

- 5.4.2 Förderfähig sind funktionsbezogene Personalausgaben für „Lotsendienste“. Danach werden gefördert:

- a) für die Organisation von und Teilnahme an Assessments ein Stundenaufwand von acht Stunden je Assessment;
- b) für die Aufnahme der Einzelfallbetreuung pro nach dieser Richtlinie unterstützten Gründungswilligen ein Stundenaufwand von zehn Stunden;
- c) für die Betreuung in der Vorgründungsphase pro erfolgte Gründung (belegt durch Vorlage der entsprechenden Gewerbeanmeldung bzw. Steuernummer) innerhalb des Förderzeitraumes (Nummer 5.5) ein Stundenaufwand von zehn Stunden;
- d) für die Betreuung auch für jede beratene Gründungswillige/jeden beratene Gründungswilligen der Vorgründungsphase, die/der nicht gegründet hat, ein Stundenaufwand von zehn Stunden, sofern 60 Prozent oder mehr der betreuten Gründungswilligen innerhalb des Förderzeitraumes gründen.

Die Förderung beträgt 32 Euro pro Stunde.

Für Existenzgründungsvorhaben von Studentinnen und Studenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen von Brandenburger Universitäten bzw. Fachhochschulen ist bei den speziellen Lotsendiensten für Buchstaben b bis d ein doppelt so hoher Stundenaufwand förderfähig. Die Vorgründungsphase kann hier bis zu neun Monaten betragen.

- 5.5 Die Lotsendienste können bis zu 24 Monate gefördert werden.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Lotsendienste als „Lotsendienste für Existenzgründer/Existenzgründerinnen“ gefördert mit Mitteln des Landes Brandenburg und des Europäischen Sozialfonds“ zu bezeichnen und das vorgegebene Logo bei der Außendarstellung zu verwenden.
- 6.2 Mindestens 70 Prozent der betreuten Gründungswilligen müssen an einem Assessment nach dieser Richtlinie (Nummer 2.2) teilgenommen haben.

**7 Verfahren**

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Förderung können bei der

LASA Brandenburg GmbH  
 Geschäftsbereich Programmmzentrale  
 Wetzlarer Straße 54  
 14482 Potsdam  
**oder**  
 Postfach 90 02 37  
 14438 Potsdam  
 Tel.: (03 31) 60 02-2 00  
 Fax: (03 31) 60 02-4 00

zu einem bestimmten Stichtag gestellt werden. Unter dieser Anschrift sind Antragsformulare erhältlich. Antragsformulare sind auch im Internet unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de) (Rubriken: Aktuelles, Gründer-News) abrufbar.

Der Stichtag für die Einreichung der Anträge wird im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg bekannt gegeben.

7.1.2 Auf die Beifügung eines Finanzierungsplans wird verzichtet, wenn der Antragsteller im Antragsformular erklärt, dass mit der Zuwendung die Gesamtfinanzierung der

- Ausgaben der Lotsendienste,
- Honorare an externe Leistungserbringer

gesichert wird.

7.1.3 Die Antragsauswahl erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs, der mit den Antragsunterlagen abgerufen werden kann.

In die Entscheidungsfindung über die Anträge bezieht die Bewilligungsstelle die Ministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und für Wirtschaft ein.

7.1.4 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip auf Mittelanforderung getrennt nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 durch den Zuwendungsempfänger. In Ergänzung zu Nummer 7 VV zu § 44 LHO wird Folgendes bestimmt:

7.3.1 Auszahlung für Leistungen der „Lotsendienste“

Mit der Mittelanforderung werden die erbrachten Leistungen abgerechnet: Anzahl der erbrachten Stunden x 32 Euro = Abrechnungsbetrag unter Benennung der erbrachten Leistungen.

a) Organisation Assessments:

Durch Vorlage eines Abschlussprotokolls zum Assessment, das vom externen Leistungserbringer und dem Lotsendienst unterzeichnet ist.

b) Aufnahme Einzelfallbetreuung:

Durch Vorlage einer Vereinbarung zwischen „Lotsendienst“ und Gründungswilligem zur Förderung nach dieser Richtlinie.

c) Betreuung in der Vorgründungsphase:

Durch Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. der Steuernummer für die, die eine Gründung vollzogen haben.

d) Betreuung in der Vorgründungsphase, wenn mehr als 60 Prozent der betreuten Gründungswilligen gründen:

Durch Auflistung aller innerhalb des Förderzeitraumes betreuten Gründungswilligen und Abgleich mit den vorgelegten Gewerbeanmeldungen bzw. Steuernummern derer, die eine Gründung vollzogen haben.

7.3.2 Auszahlung für Leistungen der externen Leistungserbringer

Der „Lotsendienst“ legt die Rechnungen der externen Leistungserbringer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge vor sowie eine Bestätigung der erbrachten Leistungen durch den Gründungswilligen.

Er ist verpflichtet, die entsprechend der anerkannten Rechnung ausgezahlten Mittel an den externen Leistungserbringer weiterzuleiten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft und tritt am 31. Oktober 2005 außer Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase vom 23. November 2001 (ABl. S. 908) außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
zur Förderung von begleitender Beratung (Coaching)  
kleiner und mittlerer Unternehmen in der  
Nachgründungsphase (CoNaG)  
- Richtlinie B -**

Vom 19. Februar 2004

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Strukturfondsverordnung) und dem Operationellen Programm Brandenburg - Förderperiode 2000 - 2006, S. 57 - Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Nachgründungsphase zur Inanspruchnahme von begleitender Beratung (Coaching).
- 1.2 Durch die Förderung des Coaching soll die Qualität der Unternehmensführung verbessert und ein Beitrag zum dauerhaften Erfolg von Existenzgründungen geleistet werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.5 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie werden nur gewährt bei Erfüllung der Voraussetzungen in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert wird die Inanspruchnahme
  - 2.1.1 von begleitender Beratung (Coaching) zur Lösung spezieller betriebswirtschaftlicher Probleme;
  - 2.1.2 einer zweckorientierten Rahmenbetreuung durch einen Lotsendienst nach Nummer 2.1 Richtlinie A (siehe Anlage).
- 2.2 Gefördert werden nach Nummer 2.1.1 insbesondere folgende Coachinginhalte:

Anpassung und Weiterentwicklung von Unternehmenskonzepten, Ermittlung von Verkaufspreisen und Nachkalkulation, Liquiditätsplanung und Liquiditätssteuerung, Finanz- und Investitionsplanung, Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation, Personalauswahl und Personalentwicklung.

**3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind KMU im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission.<sup>1</sup> Die KMU müssen ihren Hauptsitz im Land Brandenburg unterhalten.
- 3.2 KMU des Einzelhandels sind von der Förderung ausgeschlossen.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die nachzuweisende Geschäftseröffnung muss weniger als vier Jahre zurückliegen (Nachgründungsphase).
- 4.2 Die Förderung nach Richtlinie A, dokumentiert durch das Bestätigungsschreiben eines Lotsendienstes im Sinne von Nummer 2.1 Richtlinie A, muss in Anspruch genommen worden sein. Von dieser Voraussetzung kann abgewichen werden. Dafür stehen maximal 25 Prozent des Bewilligungsvolumens zur Verfügung.
- 4.3 Die Coachingleistungen müssen von selbständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen erbracht werden, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist. Die Coachingleistungen sind grundsätzlich im Land Brandenburg zu erbringen.
- 4.4 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.2) noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Zuwendungsart Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung Zuschuss
- 5.4 Die Höhe der Förderung beträgt für die Inanspruchnahme
  - 5.4.1 von Coachingleistungen bis zu 90 Prozent der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.600 Euro je KMU,
  - 5.4.2 einer zweckorientierten Rahmenbetreuung durch einen Lotsendienst im Sinne von Nummer 2.1 der Richtlinie A bis zu 90 Prozent der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 300 Euro.

<sup>1</sup> Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, Amtsblatt EG Nr. L 10 S. 39 vom 13. Januar 2001. Die dort genannte KMU-Definition gilt bis zum 31. Dezember 2004. Danach kommt die KMU-Definition aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt EG Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003) zur Anwendung.

5.5 Sachleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.6 Die mehrmalige Förderung eines KMU ist nicht möglich.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Erhalt von Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11. September 2001, nach der „Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ (Beratungsrichtlinie)“ vom 22. März 2004, nach der „Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (Markterschließungsrichtlinie)“ vom 22. März 2004, nach der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) zur qualifizierenden Beratung und beratenden Begleitung (Coaching) von Existenzgründerinnen und -gründern aus der Erwerbslosigkeit“ vom 28. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 79) oder nach dem ESF-BA-Programm schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

6.2 Die wesentlichen Ergebnisse der begleitenden Beratung sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist dem Zuwendungsempfänger auszuhändigen.

## 7 Verfahren

7.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist das KMU, das Coachingleistungen und/oder einen Lotsendienst in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

7.2 Die Anträge sind auf einem vollständig ausgefüllten Antragsvordruck bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam-Babelsberg, zu stellen.

7.3 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Bewilligungsbehörde in der Reihenfolge des Einganges der Anträge durch schriftlichen Bescheid.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Basis bezahlter Rechnungen in einer Summe.

7.5 Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 der Anlage 2 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P]) zu § 44 LHO wird zugelassen.

7.6 Der Sachbericht zu Nummer 5.4.1 muss zur Wirkungskontrolle mindestens folgende Angaben enthalten:

- Darstellung der Problemlage;
- Beschreibung der daran anknüpfenden Coachingleistungen;
- voraussichtliche Wirkungen der erbrachten Coachingleistungen im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des geförderten KMU;
- Beurteilung der Qualität der erbrachten Coachingleistungen durch das geförderte KMU.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage von Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne des § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als solche bezeichnet.

## 9 Geltungsdauer

Richtlinie B der gemeinsamen Existenzgründungsförderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B - vom 11. Dezember 2001 (ABl. S. 911) außer Kraft.

**Anlage** - Liste der Lotsendienste (wird nach abgeschlossenem Auswahlverfahren im Amtsblatt veröffentlicht)

## **Anerkennung von Markscheidern**

Bekanntmachung  
des Landesbergamtes Brandenburg  
Vom 24. Februar 2004

Das Landesbergamt Brandenburg hat Herrn Dr.-Ing. K.-P. Gilles als Markscheider im Land Brandenburg anerkannt. Herr Dr.-Ing. K.-P. Gilles wurde am 24. Februar 2004 nach § 4 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 309), persönlich verpflichtet.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).